



ZUSATZBESTIMMUNGEN

DES

BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES

ZUR

SPIELORDNUNG DES DHB

(SPO BHV)

BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 27.06.2009

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 23.03.2012

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 01.02.2013

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 26.07.2013

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 25.10.2013

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 21.03.2014

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 15.11.2014

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 01.08.2015

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 12.03.2016

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 18.06.2016

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 24.06.2017

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 20.10.2017

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 10.03.2018

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS VOM 23.06.2018

**Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbandes (BHV) zur
Spielordnung
des Deutschen Handballbundes (SpO DHB)**

Für den Bereich des BHV gelten zusätzlich zur SpO DHB die nachstehenden abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen:

§ 1 Spielklassen

1. Der BHV leitet:

- a) Spiele der Badenligen - Männer und Frauen,
- b) Spiele der Verbandsligen - Männer und Frauen,
- c) Spiele der Landesligen – Männer und Frauen
- d) Entscheidungs- und Aufstiegsspiele zu a), b) und c),
- e) Spiele um die Badische Meisterschaft der Jungen und Mädchen,
- f) Pokalspiele,
- g) Auswahlspiele des BHV.

Der BHV ist berechtigt, die Durchführung von Teilen seines Spielbetriebs auf die Handballkreise zu übertragen.

2. Die Handballkreise leiten ihren Spielverkehr. Ein Spielverkehr zwischen zwei oder mehreren Handballkreisen ist zulässig, wenn entsprechende vertragliche Regelungen abgeschlossen und diese durch das Präsidium genehmigt wurden. Der Vertrag muss mindestens enthalten:

- Benennung der Spielleitenden Stelle,
- Regelung der finanziellen Rahmenbedingungen,
- Zuordnung der Mannschaften in die jeweiligen Spielklassen.

3. Untere Spielklassen im Sinne der SpO DHB sind alle Spielklassen unterhalb der Badenligen.

§ 2 Spielverkehr

1. Der BHV und die Handballkreise spielen folgende Meisterschaften aus:

- a) Männer,
- b) Frauen,
- c) männliche Jugend A,
- d) männliche Jugend B,
- e) männliche Jugend C,
- f) weibliche Jugend A,
- g) weibliche Jugend B,
- h) weibliche Jugend C.

2. Es können weitere Meisterschaften und Spielrunden für Männer, Frauen und Jugend durchgeführt werden.
3. Meisterschafts- und Entscheidungsspiele
 - a) Die Austragungsform der Meisterschafts- und Entscheidungsspiele im BHV schreibt die Spielkommission vor Beginn der Spielrunde aus.
 - b) Die Austragungsform der Meisterschafts- und Entscheidungsspiele der Handballkreise schreibt der jeweilige Kreisvorstand vor Beginn der Spielrunde aus.
4. Pokalspiele
 - a) Der BHV führt die Pokalspiele auf Landesebene durch. Diese werden von der Spielkommission nach den Richtlinien des DHB und SHV durchgeführt.
 - b) Die Handballkreise führen die Pokalspiele auf Kreisebene nach Maßgaben der Spielkommission des BHV durch.
5. Freundschaftsspiele
Freundschaftsspiele, auch unter Beteiligung von mehr als zwei Mannschaften (Turniere), sind dem Vorstand des Kreises rechtzeitig anzuzeigen, in dem der ausrichtende Verein seinen Sitz hat (siehe auch § 16).
6. Auswahlspiele
Auswahlspiele des BHV bedürfen der Zustimmung des Präsidiums (§ 20 Ziffer 1 der Satzung).

§ 3 Altersklassen (zu § 37 SpO DHB)

1. In der Altersklasse der Jugend D können am Spielbetrieb gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) teilnehmen. Näheres ist in der Ausschreibung zu bestimmen.
2. Bei Spielen der Altersklasse der weiblichen und männlichen Jugend E und F können mehr als 14 Spieler/innen eingesetzt werden.
3. In den Lebensaltersstufen ab 30 Jahren kann für Männer und Frauen in unterschiedlichen Lebensaltersstufen, beginnend mit Ü30, ein Spielbetrieb durchgeführt werden. Näheres ist in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 3 a Ü 30-Spielgemeinschaften männlich/weiblich (zu § 4 Abs. 2 SpO DHB)

1. Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs. 2 SpO-DHB lässt der BHV für seinen Bereich Spielgemeinschaften zwischen Mannschaften der Lebensaltersklassen 30 Jahre und älter zu.
2. Dabei kann in den betreffenden Lebensaltersklassen nur eine Mannschaft dieser Altersklassen-Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teilnehmen.
3. Die Altersklassen-Spielgemeinschaft ist bei der Geschäftsstelle des BHV zu beantragen und zu begründen. Der zuständige Kreisvorsitzende wird von der Geschäftsstelle umgehend informiert. Sollte binnen einer Woche (gerechnet ab dem Datum der Antragsweiterleitung an den betreffenden Kreisvorsitzenden) keine ablehnende Stellungnahme bei der Geschäftsstelle des BHV eingegangen sein, dann wird dies als Zustimmung gewertet und die Altersklassen-Spielgemeinschaft gilt als vom Kreis befürwortet. Die Genehmigung für eine Altersklassen-Spielgemeinschaft muss bis zum Beginn der Spielsaison vorliegen.
4. Dem Antrag sind der Name und die Anschrift des zuständigen Leiters der Altersklassen-Spielgemeinschaft, eine gesamtschuldnerische Haftungserklärung sowie der Vertrag über die Altersklassen-Spielgemeinschaft der an der Altersklassen-Spielgemeinschaft beteiligten Vereine beizufügen.
5. Der Antrag ist von dem Handballabteilungsleiter oder dessen Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied der beteiligten Vereine zu unterzeichnen.
6. Die Altersklassen-Spielgemeinschaft zwischen einzelnen Mannschaften mehrerer Vereine gilt bis zu deren Kündigung bzw. Auflösung.
7. Mit Genehmigung der Altersklassen-Spielgemeinschaft wird dem zuständigen Leiter das Genehmigungsschreiben für die Altersklassen-Spielgemeinschaft von der Passstelle des BHV übersandt.

§ 4 Spielberechtigung (zu § 13 SpO DHB)

1. Zuständige Passstelle im Sinne des § 13 SpO DHB ist die Geschäftsstelle des BHV.
2. Anträge auf Spielberechtigung sind unter Verwendung der EDV-Lösung zur Beantragung von Spielberechtigungen im BHV an die Passstelle zu richten. Für die Regelungen des Passwesens sowie die Form der Spieldausweise erlässt das Präsidium Richtlinien.

3. Alle von der Passstelle neu ausgestellten Spielausweise sind jeweils mit den Unterschriften des Vereins und des Spielers gültig zu machen.

§ 5 Spielausweise (zu § 12 SpO DHB)

Spielausweise für Altersklassen unterhalb der Jugend E sind nicht erforderlich und werden nur auf Antrag ausgefertigt. Spielberechtigt sind solche Jugendspieler dann, wenn ihnen durch den jeweiligen Kreisvorstand des Handballkreises als der zuständigen Passstelle (§ 13 Ziffer 1 Satz 2 SpO DHB) die Spielberechtigung erteilt wurde.

§ 6 Bestimmungen des Siegers, Auf- oder Absteigers (zu § 52 SpO DHB)

Die Zuständigkeit für eine Entscheidung nach § 52 Abs. 1 SpO DHB liegt bei der Spielkommission, im Jugendbereich bei der Jugendkommission. Im Bereich der Untergliederungen des BHV ist der Kreisvorstand zuständig.

§ 7 Verbot der Benutzung von Haftmittel

1. Die Verwendung von den Hallenbereichen verunreinigenden Haftmitteln aller Art (insbesondere Harz) ist bei allen Spielen, die vom BHV oder seinen Untergliederungen geleitet werden, verboten, es sei denn, die Eigentümer der Hallen haben die Verwendung von Haftmitteln ausdrücklich genehmigt. Diese Genehmigung ist jeweils bis zum 01.07. eines Jahres der Geschäftsstelle vorzulegen.
2. Die von Schiedsrichtern, der Spielaufsicht oder von sonstigen vom BHV oder seinen Untergliederungen beauftragten Personen festgestellten Verstöße sind gem. § 4 Ziffer 14 der Zusatzbestimmungen des BHV zur Rechtsordnung des DHB zu ahnden.

§ 8 Entscheidungen bei Punktgleichheit (zu § 43 SpO DHB)

Die Bestimmungen über Entscheidungen bei Punktgleichheit gemäß § 43 SpO DHB können durch die Durchführungsbestimmungen auf Ebene des BHV oder seiner Untergliederungen individuell festgelegt werden.

§ 9 Entscheidungsspiele/Ausscheidungsspiele (zu § 44 SpO DHB)

Die Bestimmungen über Entscheidungs- bzw. Ausscheidungsspiele gemäß § 44 SpO DHB können durch die Durchführungsbestimmungen des BHV oder seiner Untergliederungen individuell festgelegt werden.

§ 10 Besondere Form von Pokalspielen (zu § 45 SpO DHB)

Der BHV oder seine Untergliederungen können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb bestimmen, dass Pokalspiele auch in Turnierform ausgetragen werden können. Die Durchführungsbestimmungen hierzu müssen den beteiligten Vereinen vor Auslosung der jeweiligen Pokalspielrunden bekannt gemacht werden.

§ 11 Spielkleidung (zu § 56 SpO DHB)

Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung hat der Gastverein die Spielkleidung zu wechseln es sei denn, der Heimverein spielt nicht in der gemeldeten Spielkleidung sofern eine solche Meldung verbindlich vor der Spielsaison abzugeben war.

§ 12 Schiedsrichteranzetzung (zu § 76 SpO DHB)

Die Handballkreise können für den von ihnen geleiteten Spielverkehr bestimmen, dass der/die Schiedsrichter von einem der beteiligten Vereine zu stellen ist/sind. Näheres ist vor den Spielrunden in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

§ 13 Schadensregulierung bei Ausbleiben der Schiedsrichter (zu § 78 SpO DHB)

Wird ein Spiel wegen Ausbleibens der Schiedsrichter nicht ausgetragen und ist aus diesem Grunde eine Neuansetzung erforderlich, hat die Verwaltungsinstanz, die für die SR-Ansetzung zuständig ist, die Kosten für die Hallenmiete und die Fahrtkosten des Gastvereins zu tragen.

§ 14 Schiedsrichtersoll (zu § 1 Abs. 2 SRO DHB)

Die Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs im Badischen Handball-Verband erfordert, dass jeder Verein dem Verband geeignete Personen zur Ausbil-

dung als Schiedsrichter zur Verfügung stellt und ausgebildete Schiedsrichter in geforderter Anzahl dem Verband meldet. Wer als Schiedsrichter gilt und gemeldet werden kann, regelt die SRO.

I. Feststellung der Schiedsrichteranzahl

1. Als Grundlage für die Überprüfung der Erfüllung des Schiedsrichtersolls eines Vereins wird der Schiedsrichterbestand zum 30.06. durch den Schiedsrichterausschuss des BHV aufgrund der aktuellen Daten der BHV-Schiedsrichterdatei festgestellt.
2. Angerechnet für einen Verein werden die Schiedsrichter, die in der abgelaufenen Hallenrunde bis zum 30.06. für die Leitung von Spielaufträgen zur Verfügung gestanden und dem Verein am 01.07. des Vorjahres angehört haben.
3. Angerechnet für einen Verein werden auch Schiedsrichter, die seit dem 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. – ohne am 01.07. des Vorjahres einem Verein im BHV als Schiedsrichter angehört zu haben –
 - a) für den Verein erfolgreich an einem Schiedsrichterneulingslehrgang teilgenommen haben oder
 - b) von einem anderen Landesverband zum Verein gewechselt sind oder
 - c) nach einer Pause wieder als Schiedsrichter zugelassen wurden.
4. Bei Auflösung einer Handballabteilung können Schiedsrichter für einen anderen Verein bereits zum Stichtag angerechnet werden, wenn
 - a) sie für die sich auflösenden Handballabteilung als Schiedsrichter anzurechnen wären und
 - b) sich die Handballabteilung zum Ende der Spielsaison auflöst und
 - c) die bisherige Handballabteilung schriftlich zustimmt. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn sich die Handballabteilung während der laufenden Hallenrunde schon vor dem Stichtag auflöst.
5. Ferner werden die in Ziff. V genannten Personen als nicht geprüfte Schiedsrichter zum 30.06. festgestellt.
6. Die Liste mit den Mannschaftsmeldungen der Vereine zur folgenden Spielsaison wird durch den Schiedsrichterausschuss des BHV zum 01.07. eines Jahres (zu Beginn eines Spieljahres) mit dem festgestellten Schiedsrichterbestand gem. Ziff. 1 verglichen und dem Vizepräsidenten Spieltechnik zur Ahndung vorgelegt. Vereine, die an Spielgemeinschaften teilnehmen, müssen die Anzahl der Schiedsrichter eindeutig zuordnen. Eine mehrfache Zuordnung für mehrere Spielgemeinschaften ist nicht zulässig.

II. Schiedsrichtermeldung für Mannschaften im Bereich der Bundesligen, der Dritten Ligen, der BWOL und auf Verbandsebene des Badischen Handball-Verbandes

1. Für jede zur Hallenrunde gemeldete aktive Mannschaft der Bundesligen und der Dritten Ligen, für die neutrale Zeitnehmer/Sekretäre angesetzt werden, sind drei Schiedsrichter zu melden, die im Jahr der Feststellung (30.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.
2. Für alle anderen aktiven Mannschaften (BWOL, Badenligen, Verbandsligen, Landesligen) sind zwei Schiedsrichter zu melden, die im Jahr der Feststellung (30.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

III. Schiedsrichtermeldung für Mannschaften auf Kreisebene

Entsprechend der Meldung zur Hallenrunde sind für jede Erwachsenenmannschaft in der höchsten Spielklasse des Kreises zwei, in den darunterliegenden Spielklassen ein Schiedsrichter zu melden, die im Jahr der Meldung (30.06.) das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.

IV. unbesetzt

V. Anrechnung nicht geprüfter Schiedsrichter für die Anforderungen gem. Ziff. II-IV

Als nicht geprüfte Schiedsrichter werden angerechnet:

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 29 Ziffer 4 Satzung BHV und die Mitglieder des Präsidiums nach § 20 Ziffer 1 Satzung BHV, die am Stichtag ihr Amt wahrnehmen.
2. Die Mitglieder des Kreisschiedsrichterausschusses nach § 14 Ziffer 1 SRO BHV und des Verbandsschiedsrichterausschusses nach § 9 Ziffer 1 SRO BHV.

Übt eine Person mehr als ein Amt aus, kann diese nur einmal auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden. Ist ein Funktionsträger auch geprüfter Schiedsrichter, geht die Anrechnung als geprüfter Schiedsrichter vor.

VI. Sonderregelung bei der Neugründung von Handballabteilungen, Bildung und Auflösung von Spielgemeinschaften, für Gastvereine in anderen Verbänden

1. In den beiden ersten Spieljahren nach der Neugründung von Handballabteilungen sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden.
2. Bei der Bildung von Spielgemeinschaften übernimmt diese die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die bisherigen Stammvereine. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft werden die Folgen

einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die jeweiligen Stammvereine übernommen.

3. Vereine, die auf der Grundlage eines Abkommens der beteiligten Verbände mit allen oder einem Teil ihrer Mannschaften ein Gastspielrecht in einem anderen Verband wahrnehmen, haben das für den jeweiligen Spielbetrieb an dem alle oder einzelne ihrer Mannschaften teilnehmen geltende Schiedsrichtersoll zu erfüllen. Sieht die für den jeweiligen Spielbetrieb maßgebliche Verbandsregelung keinen Punktabzug im Wiederholungsfall der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls vor, kann dieser nur durch den BHV geahndet werden, wenn dies in der Vereinbarung der beteiligten Verbände über das Gastspielrecht geregelt ist.

VII. Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im ersten Jahr

Wird das Schiedsrichtersoll (Ziff. II-IV) von einem Verein nicht erfüllt, so muss der Vizepräsident Spieltechnik eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 € je fehlendem Schiedsrichter im Verein aussprechen.

VIII. Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im zweiten Jahr

1. Wird das Schiedsrichtersoll (Ziff. II-IV) von einem Verein nach einer Bestrafung gemäß Ziff. VII auch in der folgenden Spielsaison nicht erfüllt, so wird
 - a) für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 300,00 € ausgesprochen. Daneben ist für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter bei der obersten im Bereich des BHV spielenden aktiven Mannschaft ein Punkt abzuziehen,
 - b) für jeden erstmals zum Schiedsrichtersoll fehlenden Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 € ausgesprochen.
2. Spielen Männer- und Frauenmannschaft auf der gleichen Ebene, muss der Verein bis 15.09. des betreffenden Spieljahres entscheiden, wie der Punktabzug vorgenommen werden soll:
 - a) Bei der Männermannschaft.
 - b) Bei der Frauenmannschaft.
 - c) Auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig).Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung durch den Verein, wird der Punktabzug bei der Männermannschaft vorgenommen.
3. Der Punktabzug ist durch den Vizepräsidenten Spieltechnik, mit Bescheid bis zum 31.10. festzustellen und den betroffenen Spielleitenden Stellen mitzuteilen. Die Veröffentlichung ist durch den Vizepräsidenten Spieltechnik nach Eintreten der Rechtskraft gem. § 39 der BHV Satzung zu veranlassen.
4. Pro Verein dürfen nicht mehr als 8 Punkte abgezogen werden.

IX. Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr

1. Wird das Schiedsrichtersoll (Ziff. II-IV) von einem Verein nach Bestrafung gem. Ziff. VIII 1.a) oder gem. Ziff. IX 1. oder 3. auch in der unmittelbar darauf folgenden Spielsaison nicht erfüllt, so wird je wiederholt fehlendem Schiedsrichter eine Geldstrafe von 500,00 € ausgesprochen. Daneben ist für jeden im erneuten Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter bei der obersten im Bereich des BHV spielenden aktiven Mannschaft ein Punkt abzuziehen. Ziff. VIII 2. und 4. ist zu beachten.
2. Wird das Schiedsrichtersoll (Ziff. II-IV) von einem Verein nach einer Bestrafung gem. Ziff. VIII 1.b) auch in der unmittelbar folgenden Spielsaison nicht erfüllt, so wird der Verein für jeden ersten Wiederholungsfall gem. Ziff. VIII 1.a) bestraft. Ziff. VIII 2. bis 4. gelten entsprechend.
3. Wird das Schiedsrichtersoll (Ziff. II-IV) von einem Verein über den Strafrahmen von 1. und 2. hinaus erstmals wieder unterschritten, so wird pro fehlendem Schiedsrichter eine Geldstrafe von 200,00 € ausgesprochen.
4. Für die Durchführung des Punktabzugs nach 2. gilt Ziff. VIII 3. entsprechend.

X. Anwendung der Ziffern VII bis IX

1. Für Mannschaften, die bis zum Beginn der Spielsaison zurückgezogen werden, entfällt die Pflicht Schiedsrichter an den BHV zu melden. Die Folgen aus Spiel- und Rechtsordnung bleiben unberührt.
2. Ein Wiederholungsfall im Sinne der Ziffern VIII und IX ist gegeben, wenn im Folgejahr einer Bestrafung, unabhängig von Grund oder Ursache, das Schiedsrichtersoll erneut nicht erfüllt wird.
3. Reduziert sich die Anzahl der fehlenden Schiedsrichter, ohne jedoch das Schiedsrichtersoll zu erfüllen, so wird die Abfolge bei der härtesten Bestrafung um die entsprechende Anzahl unterbrochen.
4. Wurde das Schiedsrichtersoll in einer Spielsaison ohne Bestrafung erfüllt, beginnt die Abfolge im Falle einer Nichterfüllung in der darauf folgenden Spielsaison erneut gem. Ziff. VII.

XI. Schiedsrichtermeldung der Kreise an den BHV zur Durchführung des Spielbetriebes oberhalb der Kreisebene

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss teilt zum 01.12. des Vorjahres den Kreisen die Anzahl der für die kommende Hallenrunde zu stellenden Schiedsrichtergespanne für die Leitung der Spiele auf Verbandsebene mit. In dieser Anzahl sind die Schiedsrichtergespanne enthalten, die vom BHV in übergeordnete Kader zu melden sind. Die Kreise sind verpflichtet, die ge-

forderte Anzahl der Schiedsrichtergespanne zum 01.03. eines Jahres zu melden.

2. Die Anzahl orientiert sich an der Zahl der aktiven Mannschaften der Kreise zum Stichtag 30.10. des Vorjahres für die folgende Hallenrunde.
3. Wird von einem Kreis die Anzahl der zu meldenden Schiedsrichter nicht erfüllt, so sind pro fehlendem Schiedsrichter jeweils 250,00 € zur Förderung des Schiedsrichterwesens auf Verbandsebene einzuzahlen.
4. Die Feststellung, ob die ausreichende Anzahl an Schiedsrichtergespannen für die Hallenrunde gestellt worden ist, trifft der Verbandsschiedsrichterausschuss am 31.03. des entsprechenden Jahres auf Grund der dann noch tätigen Schiedsrichtergespanne auf Verbandsebene oder höher.

XII. Finanzmittelverteilung Verband/Kreise

1. Die von den Vereinen gezahlten Geldstrafen für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls, sind vorrangig für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter einzusetzen. Diese Aufgaben werden durch die Kreise und den Verband erfüllt.
2. Aus den im Vorjahr eingenommen Strafgeldern der Vereine erhalten die Kreise 2/3 entsprechend dem vom Präsidium jeweils aktuellen Verteilerschlüssel.

XIII. Inkrafttreten

1. Die Feststellungen gem. Ziff. I 1. und 6. erfolgen erstmalig zum 01.04. und 01.07.2013.
2. Bestrafungen nach Ziffer VII werden für die Spielsaison 2013/2014 ausgesetzt und erfolgen erstmals nach dem 01.07.2014 auf der Grundlage der Feststellungen gem. Ziff. I.1 und 6. Punktabzüge nach Ziffer VIII und IX werden frühestens zur Spielsaison 2015/2016 zum Tragen kommen. Bis dahin haben die Vereine ausreichend Zeit nachzubessern.

XIV. Übergangsregelung

Für das Spieljahr 2012/2013 gelten die bisherigen Bestimmungen (§ 14 Zusatzbestimmungen des BHV zur SpO DHB) hinsichtlich des Schiedsrichtersolls sowie die sich daraus ergebende Bestrafungsfolge.

§ 15 Besondere Spielformen (zu §§ 87, 75 SpO DHB)

Badische Meisterschaften und weitere Meisterschaften und Spielrunden können auch in besonderen Spielformen für Alterklassen bis Jugend C durchgeführt werden.

§ 16 Zuständige Stelle für Freundschaftsspiele (zu § 73 und 74 SpO DHB)

1. Freundschaftsspiele nach § 2 Abs. 5 sind dem jeweiligen Vorstand des Kreises, in dem der ausrichtende Verein seinen Sitz hat, rechtzeitig anzuzeigen.
2. Die Funktion der Spielleitenden Stelle übernimmt der Verantwortliche für den Spielbetrieb des betreffenden Kreises (Spieltechnik), in dem der ausrichtende Verein seinen Sitz hat. Die Spielprotokolle sind unaufgefordert spätestens eine Woche nach dem Spieltermin an diese Stelle zu übersenden. § 74 Satz 2 SpO DHB ist zu beachten.
3. Anträge nach § 73 Abs. 4 SpO DHB sind an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 17 Spielklasseneinreihung bei nicht sportlichem Abstieg

1. Eine Mannschaft wird auf die Zahl der Absteiger angerechnet, sie geht aber für die kommende Spielsaison zurück in die niedrigste Spielklasse des jeweiligen Handballkreises, sofern eine entsprechende Meldung für die kommende Spielsaison erfolgt, wenn sie
 - aus der laufenden Spielsaison ausscheidet,
 - aus der laufenden Spielsaison ausgeschlossen wird,
 - während der laufenden Spielsaison zurückgezogen wird,
 - bis spätestens 14 Kalendertage nach dem letzten Rundenspiel den Verzicht an der Teilnahme am Spielbetrieb der bisherigen Spielklasse erklärt,
 - sich nicht fristgerecht für die kommende Spielsaison meldet.
2. Abs. 1 gilt auch für Mannschaften aus der 3. Liga bzw. der BWOL.
3. Die Entscheidung über die Eingliederung in eine Spielklasse auf Grund der Bestimmung des § 63 Abs. 3 SpO DHB trifft das Präsidium.

§ 18 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 23.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 10.03.2018 außer Kraft. Die Ordnungsänderung mit Beschluss des Präsidiums vom 24.10.2017 bezüglich des § 5 tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft.